Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 23. November 2016 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Vom 23. November 2016

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 24. November 2011 (KABl. S. 248) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 PfDG.EKD kann in den Probedienst aufgenommen werden, wer das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

2. Es wird ein neuer § 4a mit der Überschrift „Begründung des Pfarrdienstverhältnisses“ und folgendem Wortlaut eingefügt:
„Abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 PfDG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

3. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „in anderen Kirchengesetzen“ gestrichen.
b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine einmalige Verlängerung um bis zu 5 Jahre ist zulässig.“
c) Satz 3 wird gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann